

## Vereinsstatuten

### Verein «VeloRes» mit Sitz in Köniz

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „VeloRes“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

Adresse: Verein VeloRes c/o A. Hänni, Narzissenweg 38, 3098 Köniz

#### 2. Zweck

Der Verein bietet in der Gemeinde Köniz und der näheren Umgebung Ausfahrten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität an. Mit diesen kleinen «Ausflügen einer anderen Art» sollen sie die nähere Umgebung mit vielen Sinnen erleben können. «VeloRes» orientiert sich am Konzept von «Radeln ohne Alter» und dient einem gemeinnützigen und sozialen Zweck. Er ist unabhängig und basiert auf einer privaten Initiative.

Für die Erfüllung des Vereinszwecks wird als Fahrzeug eine Velo-Rikscha durch den Verein beschafft und betrieben. Die Ausfahrten werden durch instruierte Piloten/innen unentgeltlich durchgeführt. In gemütlicher Weise kann so die nähere Umgebung «erfahren» werden.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft der Verein finanzielle Mittel über Spenden, Gönner oder Sponsoren. Insbesondere werden die Ausfahrten durch Spenden der Nutzer/-innen bezahlt. Als Nutzer können dabei Institutionen (z.B. Heime) auftreten, welche ihren Bewohnern/-innen Ausflüge ermöglichen möchten.

#### 4. Mitgliedschaft

Die Gründungsmitglieder von «VeloRes» sind natürliche Personen, die automatisch Aktivmitglieder des Vereins werden. Auf Antrag können weitere für den Verein aktive natürliche Personen, z.B. Pilotinnen und Piloten in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Mitgliederbeitrag ist nicht vorgesehen.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den/die Präsidenten/-in gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

## 7.1. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich Anfangs März statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschluss über das Jahresbudget
- Behandlung der Ausschlussrekluse
- Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall einer Fusion oder Auflösung des Vereins

An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 7.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich der/m Präsidenten/-in und der/m Aktuar/-in.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Finanzen. Auf eine Revision und eine Revisionsstelle wird verzichtet.

## 8. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der/s Präsidentin/en zusammen mit der/m Aktuar/in.

## 9. Haftung und Vereinsvermögen

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Verfolgung von Kultuszwecken, Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Verfolgung von Kultuszwecken, Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese muss einen ähnlichen Zweck verfolgen wie der Verein VeloRes.

## 11. Inkrafttreten

Diese Statuten von «VeloRes» sind an der Gründungsversammlung vom 19. März 2021 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

.....

Die Aktuarin:

.....